

Schutzkonzept Turn- und Sportanlagen der Stadt Thun

Das vorliegende Dokument stützt sich auf folgende Beschlüsse und Vorgaben:

- Aktuelle übergeordnete Covid-19-Verordnungen des Bundesrates und des Regierungsrates des Kantons Bern, wobei die jeweils strengere Massnahme gilt
- Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten BAG, BASPO, Kanton, Swiss Olympic, ASSA

Am 23. Oktober 2020 hat der Regierungsrat aufgrund der epidemiologischen Lage im Kanton Bern neue Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie angeordnet. Der Regierungsrat hat per 30. Oktober 2020 Präzisierungen an seiner Covid-19 Verordnung vorgenommen. Folgende Einrichtungen sind daher für die öffentliche Nutzung geschlossen: Sport- und Fitnesszentren, einschliesslich Kletterhallen, Eissportanlagen, Leichtathletikstadion und dergleichen. Unter strengen Auflagen dürfen die Anlagen von Schulen und Vereinen für die Ausübung von **Trainingsformen ohne Körperkontakt** genutzt werden. Die Benutzung von Turn- und Sportanlagen ist zulässig, wenn darin geleitete Trainings in Kleingruppen von höchstens 15 Personen angeboten werden, bei denen sowohl die Präsenzzeiten als auch der Personenkreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Voraus festgelegt sind.

Als übergeordnete Grundsätze im Sport gelten weiterhin:

1. Symptomfrei ins Training
2. Abstand halten
3. Hände waschen
4. Vereinsschutzkonzept inkl. Führen von Präsenzlisten (Aufbewahrungspflicht einhalten)
5. Bezeichnung einer verantwortlichen Person
6. Gesichtsmaske tragen, wenn die Mindestabstände nicht eingehalten werden können
7. Gutes Durchlüften und Frischluftzufuhr, wo immer möglich

Personen mit Krankheitssymptomen wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und Geschmacksinns, werden in den Anlagen nicht zugelassen.

Der **Wettkampfbetrieb** wird bis auf wenige Ausnahmen eingestellt. Die übergeordneten Weisungen sind dabei stets zu berücksichtigen.

Die Verantwortung zur Umsetzung der Vorgaben liegt bei den Vereinen und den Trainingsleitenden. Ausserdem sind alle Sportlerinnen und Sportler gegenüber der gesamten Bevölkerung verpflichtet, sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an die Schutzkonzepte zu halten und die notwendigen Massnahmen konsequent umzusetzen. Zum heutigen Zeitpunkt müssen auf den städtischen Sportanlagen insbesondere die nachfolgenden Aspekte berücksichtigt werden:

- Auf allen Anlagen (inkl. Aussenbereich) gilt die Maskentragpflicht. Davon ausgenommen sind Kinder bis zu ihrem 12. Geburtstag sowie Personen, die aus besonderen Gründen (insbesondere medizinischen) keine Gesichtsmasken tragen können. Wenn pro Person mindestens 15 m² zur Sportausübung zur Verfügung stehen und die Raumlüftung genügend ist, muss beim Sport keine Maske getragen werden. Bei ruhigen Sportarten ohne erhebliche Anstrengung müssen mindestens 4 m² pro Person zur Verfügung stehen damit die Maske abgelegt werden kann.
- Garderoben und Duschen sind für den Vereinssport geschlossen. Nur im Schulsport dürfen sie benutzt werden. In der MUR-Halle dürfen die Vereine die Garderoben und Duschen benützen. Toiletten stehen überall zur Verfügung.
- Social-Distancing, 1.5m Mindestabstand zwischen allen Personen vor, während und nach dem Training ist sicherzustellen. Ansammlungen von mehr als 15 Personen sind verboten, auch im Aussenbereich einer Anlage.

- Pro Trainingsfläche sind maximal 15 Personen gestattet. Kann eine Dreifachhalle mittels Trennwänden unterteilt werden, dürfen pro Halleneinheit 15 Personen an einem Training teilnehmen. Im Stadion Lachen sind vier Gruppen zugelassen. Es ist zwingend darauf zu achten, dass sich die Trainingsgruppen nicht kreuzen. Die Vereine koordinieren dies untereinander.
- Das Stadion Lachen ist für den Individualsport nicht zugänglich.
- Mannschafts- oder Kontaktsportarten wie Fussball, Handball, Karate etc. dürfen unter Einhaltung der Schutzmassnahmen alternative Technik-, Kraft- oder Konditionstrainings durchführen.
- Alle Trainings sind mit im Voraus definierten Präsenzzeiten und Personenkreis zu organisieren. Vereine müssen ein auf die aktuellen Weisungen angepasstes Schutzkonzept vorweisen können. Sie führen Präsenzlisten zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten und bewahren diese mindestens zwei Wochen auf. Jeder Verein oder organisierte Trainingsgruppe bezeichnet eine dafür verantwortliche Person.
- Das Lehrschwimmbcken Progymatte ist für alle Nutzungen geschlossen.
- Die Rasenfelder und Hartplätze dürfen auch für den Individualsport genutzt werden, sofern alle genannten Massnahmen inkl. Gruppengrösse eingehalten werden. Wenn zwischen den Gruppen ein genügend grosser Abstand eingehalten werden kann, dürfen sich maximal drei Gruppen gleichzeitig auf dem Platz befinden. Auf Hartplätzen empfehlen wir nicht mehr als eine Gruppe.
- Die Schutzmassnahmen des vorliegenden Schutzkonzepts gelten ebenfalls für den freiwilligen Schulsport. Eltern oder weitere Begleitpersonen sind in den städtischen Turn- und Sportanlagen nicht zugelassen. Die Garderoben sind für den freiwilligen Schulsport geschlossen.
- Wettkampfbetrieb ist nur noch in den beiden obersten Ligen in den Sportarten Fussball, Eishockey, Handball, Volleyball und Unihockey zugelassen, allerdings ohne Zuschauerinnen und Zuschauer. Weiter sind übergeordnete Schutzkonzepte in jedem Fall zu berücksichtigen (z.B. Bund, Kanton, Verband etc.). Die Veranstalter sind dafür verantwortlich, dass zusätzlich zum vorliegenden Schutzkonzept ein eigenes Schutzkonzept für den Anlass erstellt und eingehalten wird. Spezifische Vorgaben bezüglich Contact Tracing aller anwesenden Personen sind dabei ebenfalls zu berücksichtigen.
- Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Turn- und Sportanlagen bereits im Normalbetrieb hoch, stark reglementiert und kontrolliert. Sie erfolgen nach normalem Turnus.
- Das Anlagenpersonal führt nach eigenem Ermessen Kontrollgänge zur Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Personen, die sich nicht an die Vorgaben halten, können aus der Anlage verwiesen werden.
- Für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden ist die Hauswertschaft verantwortlich. Das Amt für Bildung und Sport steht unterstützend zur Verfügung.

Für die Eissportbetriebe gilt ein separates Schutzkonzept.

Thun, 02. November 2020

Amt für Bildung und Sport
Fachstelle Sport

Rahmenvorgaben für Sportveranstaltungen

Spirit of Sport

heisst jetzt ...



Hygieneregeln
des BAG einhalten



Abstand
halten



Symptomfrei
an die Veranstaltung



SwissCovid App
aktivieren (gemäss Empfehlung Bund)



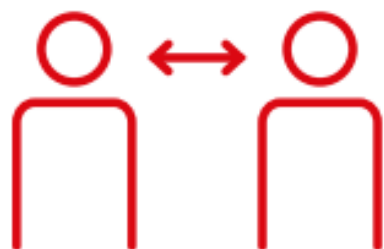
Kontaktdaten
erfassen (Contact Tracing)



Gesichtsmaske
tragen

 **swiss** 
olympic

WEITERHIN SOLIDARISCH GEGEN COVID-19



Abstand
halten



Hygiene-Regeln
des BAG befolgen



Eigenverantwortung

Neues Coronavirus

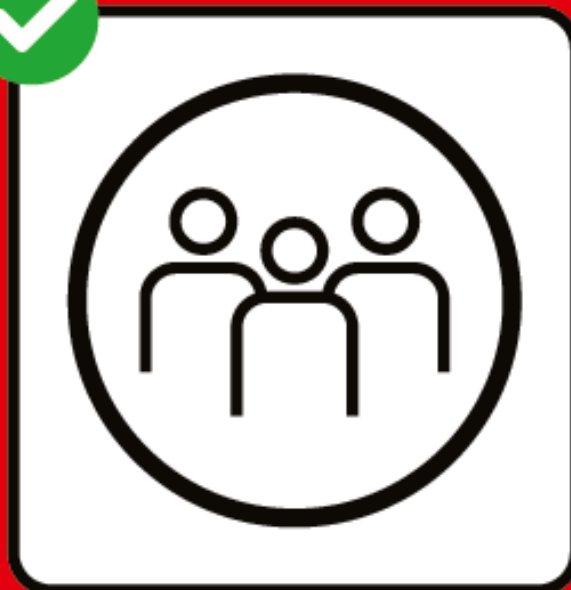
**SO SCHÜTZEN
WIR UNS.**



STOP CORONA

Aktualisiert am 28.10.2020

Treffen Sie so wenige Menschen wie möglich.



www.bag-coronavirus.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Uffizi federal da sanadad publica UFSP



Swiss Covid App
Download

Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

Ab 29. Oktober gilt schweizweit:



Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen



Nicht mehr als 10 Personen im Freundes- und Familienkreis



Keine Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen



Keine Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum (seit 19.10.)

Ausnahmen: Parlamente, Gemeindeversammlungen, Kundgebungen, Unterschriftensammlungen



Regeln für Sport und Kultur

Verbot sportlicher und kultureller Aktivitäten mit mehr als 15 Personen. Ausnahmen: Trainings und Proben von unter 16-Jährigen und im Profi-Bereich. Strengere Regeln für Kontaktsport und Chöre.



Fernunterricht an Hochschulen (ab 2.11.)



Schliessung von Tanzlokalen und Discos



Regeln für Bars und Restaurants



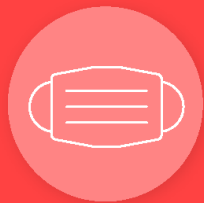
Höchstens 4 Personen pro Tisch



Sperrstunde von 23 bis 6 Uhr



Weiterhin: Sitzpflicht und Kontaktdaten erheben



Ausgedehnte Maskenpflicht

Neu (zusätzlich zu ÖV, Haltestellen und öffentlich zugänglichen Innenräumen):



In Schulen ab Sekundarstufe II



Bei der Arbeit drinnen (ausser am Arbeitsplatz, sofern Abstand eingehalten wird)

Ausnahmen: Kinder unter 12 Jahren und Personen mit ärztlichem Attest



Im Aussenbereich von Restaurants, Läden u.ä. sowie in belebten Fussgängerzonen



Im öffentlichen Raum, wenn Abstandhalten nicht möglich ist

Achtung: In bestimmten Kantonen gelten strengere Regeln

Weiterhin gilt:



Kontakte reduzieren



Handhygiene beachten



Wenn möglich Homeoffice



Abstand halten